



## ESF-Tipp Förderzeitraum 2014-2020

### ESF- Teilnehmerdatenerfassung (Indikatoren)

#### Warum werden die Teilnehmerdaten erhoben?

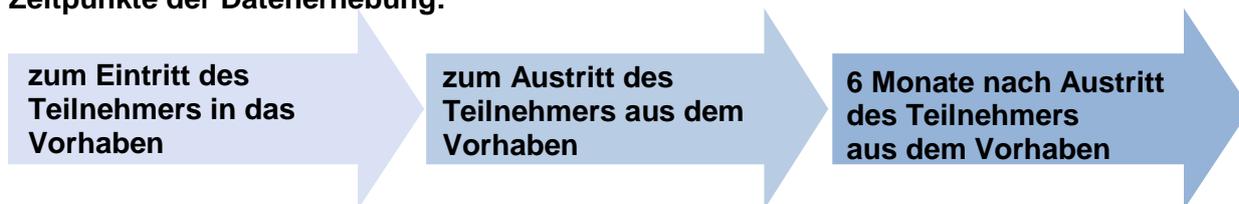
In der Förderperiode 2014 bis 2020 orientiert sich die Europäische Kommission (KOM) stärker an den Ergebnissen der Förderung. Um die Ergebnisse messbar zu machen, hat die KOM Indikatoren vorgegeben, deren Erfüllung neben der Wirkungsmessung als Grundlage für die Mittelerrstattung an den Freistaat Sachsen dient. Ermittelt werden die Indikatoren aus Daten zu den geförderten Projekten und den geförderten Teilnehmern.

Die Anforderung zu den Indikatoren der KOM resultieren für den ESF maßgeblich aus Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 und Aktualisierungen dazu.

Für den Zuwendungsempfänger ergeben sich hieraus Pflichten zur Erhebung und Übermittlung dieser Daten wie folgt:

#### Wann sind welche Indikatoren zu erheben?

##### Zeitpunkte der Datenerhebung:



##### Was ist zu erfassen?

Teilnehmerdaten	Teilnehmerdaten	Teilnehmerdaten
verschiedene Angaben zur Person z. B. Status, Bildungsstand, Eintrittsdatum <b>Projektdaten</b> z.B. Beteiligung von Frauen, Anzahl unterstützter KMU	Daten zum Austritt der Teilnehmer z.B. vorzeitiger Abbruch, Austrittsdatum, Status nach Austritt	z.B. zur Situation des Teilnehmers auf dem Arbeitsmarkt oder zur Erwerbstätigkeit bzw. Selbstständigkeit

#### Welche Hilfen zur Erhebung der Daten stehen zur Verfügung?

Bis auf wenige Ausnahmen erfolgt die Erhebung der Daten im ESF-Portal ([www.esf-in-sachsen.de](http://www.esf-in-sachsen.de)). Dort stehen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Erhebungsdatei
- Ausfüllhilfe zur Teilnehmerdatenerfassung
- Handbuch ESF-Datenerfassungsverfahren 2014-2020

Das ServiceCenter der SAB hilft gern telefonisch unter (0351) 4910-4930.



## Wie erfolgt die Erhebung der Indikatoren im ESF-Portal?

1. Der Zuwendungsempfänger erfragt alle notwendigen Daten bei den Teilnehmern.

Hierfür verwendet er die von der SAB vorgegebenen **Teilnehmerfragebögen**, welche als Nachweise für die Erhebung der Teilnehmerdaten dienen. Für jedes Förderprogramm sind andere Kriterien zutreffend, sodass entsprechend programmspezifisch zugeschnittene Teilnehmerfragebögen zum Einsatz kommen. Daher werden die zu verwendenden Dokumente dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigelegt.

Parallel dazu können die Fragebögen auch auf der Homepage der SAB unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) dem entsprechenden Förderprogramm und dort unter „Formulare und Downloads“ abgerufen werden.

Es wird empfohlen, Teilnehmerverträge zu schließen, die die Verpflichtung zur Datenbereitstellung und die Einwilligung bzgl. des Datenschutzes umfassen. Nähere Informationen hierzu geben unsere Datenschutzhinweise für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter (SAB-Vordruck Nr. 64006).

2. Der Zuwendungsempfänger erfasst die Daten aus den Teilnehmerfragebögen auf elektronischem Weg im ESF-Portal ([www.esf-in-sachsen.de](http://www.esf-in-sachsen.de)). Nach vollständiger und plausibler Eingabe der Daten wird eine **Teilnehmerliste (Erhebungsdatei)** im PDF-Format generiert und technisch in das SAB-System übertragen.
3. Ein Ausdruck dieser **Erhebungsdatei ist mit Unterschrift** zum Antrag auf Erstauszahlung, zu jedem Zwischennachweis, zum Verwendungsnachweis sowie 6 Monate nach Austritt der Teilnehmer (sofern erforderlich) einzureichen. Die Erhebungsdatei ist gleichzeitig die Teilnehmerliste.
4. Die Teilnehmerfragebögen werden im Original mit der Unterschrift der Teilnehmer beim Zuwendungsempfänger aufbewahrt und von der SAB stichprobenhaft geprüft. Sie sind nicht an die SAB zu senden.

## Was ist bei der Erhebung der Teilnehmerdaten zu beachten?

Die für ein Vorhaben relevanten Teilnehmerdaten müssen durchgehend und vollständig für **alle** Teilnehmer erhoben werden, auch wenn diese das Vorhaben vorzeitig abgebrochen haben.

Eine Ausnahme für die Datenerhebung gilt, wenn ein Vorhaben der Bagatellgrenze unterliegt: Bei Kurzzeitmaßnahmen ist die einfache Zählung der Teilnehmer ausreichend. Kurzzeitmaßnahmen sind individuelle Erst-/Kurzberatungen oder kollektive Informationsveranstaltungen von max. 8 Stunden. Die Festlegung, ob die Bagatellgrenze gilt, wird im Zuwendungsbescheid der Einzelvorhaben getroffen.

Jeder Teilnehmer darf für ein Vorhaben nur einmal gezählt werden, auch wenn mehrere Durchläufe oder Kurse pro Vorhaben erfolgen.

Für die Erhebung der Teilnehmerdaten 6 Monate nach Austritt der Teilnehmer (sofern erforderlich) müssen die Teilnehmer befragt werden, obwohl sie die Vorhaben bereits verlassen haben. Sollten nicht mehr alle Teilnehmer erreicht werden können, da sie z. B. verzogen sind, muss der Zuwendungsempfänger mindestens zwei Kontaktversuche unternehmen und seine unternommenen Anstrengungen, den Teilnehmer zu erreichen, nachweisen. Bei der Erfassung in der Erhebungsdatei ist „ja“ für zutreffend und „nein“ für alle anderen Konstellationen zu verwenden.